

---

## **DAS RECHT AUF RISIKOABSCHÄTZUNG IN KLIMAFRAGEN FÜR WIRKSAME DEMOKRATISCHE TEILHABE BEI POLITISCHEN ENTSCHEIDUNGEN**

Mag.<sup>a</sup> Viktoria Ritter, ÖKO BÜRO - Allianz der Umweltbewegung

*Fragen: Werden der Bevölkerung Risiken rund um Klimaauswirkungen bei Gesetzesvorhaben vorenthalten? Und wenn ja, was müsste sich ändern, um damit Informationsrechte vollständig durchsetzbar sind? Wie weit geht in diesem Zusammenhang die Pflicht auf aktive Information der Öffentlichkeit?*

Die Klimafrage und der Wohlstand unserer Gesellschaft hängen auf mehreren Ebenen untrennbar zusammen. Einerseits ist ein intaktes Klima Voraussetzung für den Wohlstand aller, andererseits trägt Ressourcenverbrauch in Wohlstandsgesellschaften, vor allem der oberen zehn Prozent maßgeblich zur Verschlechterung des gesamten Weltklimas bei. Der Schutz des Klimas ist somit als zentrale Herausforderung unserer Zeit in erster Linie eine Gerechtigkeitsfrage. Dass umfassender und gut gemachter Klimaschutz der Gesamtgesellschaft nützt und unser aller Lebensgrundlagen sichert, ist mittlerweile wissenschaftlich geklärt. Trotzdem werden auf politischer Ebene laufend Entscheidungen getroffen, die dem Klima massiv schaden. Dies wird meist mit „Standortsicherung“ „Wohlstand“ und ähnlichem begründet, lässt aber in der Debatte konkrete negative Klimaauswirkungen meist unangetastet.

Die Mehrheit der Bevölkerung möchte laut zahlreichen Umfragen besseren Klimaschutz.<sup>1</sup> Es stellt sich die Frage, ob der demokratischen Öffentlichkeit auch bewusst ist, welche Klimarisiken mit konkreten politischen Entscheidungen wirklich verbunden sind, oder ob diese nicht oft bewusst von politischen Akteur:innen ausgeklammert bleiben, um genügend Unterstützung für ihre Vorhaben zu generieren.

Aus rechtlicher Sicht haben Bürger:innen jedoch ein Recht auf Information durch Verwaltungsbehörden.<sup>2</sup> In Österreich tritt das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zwar erst im September 2025 in Kraft,<sup>3</sup> im Umweltbereich gibt es jedoch bereits seit geraumer Zeit breitere Informationsrechte aus dem Umweltinformationsgesetz (UIG), das die Aarhus-Konvention umsetzt. Mittels des UIG können Anträge auf Umweltinformationen bei Behörden und öffentlichen Unternehmen gestellt werden, die nur unter eingeschränkten Voraussetzungen von diesen abgelehnt werden dürfen.<sup>4</sup> Damit können Informationen über aktuelle Tatsachen

---

<sup>1</sup> <https://www.derstandard.at/story/3000000214342/mehrheit-will-klimaschutz-wieso-folgen-keine-taten>; <https://greenpeace.at/presse/klima-umfrage-2024-81-der-bevoelkerung-fordern-politische-massnahmen-gegen-klimakrise/>; <https://umweltinstitut.org/energie-und-klima/meldungen/achtzig-prozent-der-menschen-weltweit-wollen-mehr-klimaschutz/>;

<sup>2</sup> § 4 Abs 1 Gesetz über Zugang zu Umweltinformationen, BGBl. 495/1993 (UIG).

<sup>3</sup> Näheres dazu siehe unter: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2238>.

<sup>4</sup> § 6 UIG.

eingeholt werden: beispielsweise den Zustand bestimmter Flüsse oder Luftqualität. Entscheidungen der Behörden können sodann auch gerichtlich überprüft werden.<sup>5</sup> Auf dieser Ebene ist das Recht auf Information also reaktiv seitens der Behörden ausgestaltet und Bürger:innen mit ausreichend Informationen können sich proaktiv Informationen besorgen.

Auch auf übergeordneter Ebene im Gesetzgebungsprozess haben Bürger:innen aus grundrechtlicher Sicht ein Recht auf Information. Dies ergibt sich bereits aus der Aarhus-Konvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention auf völkerrechtlicher Ebene.<sup>6</sup> Prominent hervorgehoben hat dieses Recht auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner bahnbrechenden KlimaSeniorinnen Entscheidung vom 9. April 2024. Darin adressierte der Gerichtshof die demokratischen Aspekte des Rechtes auf wirksamen Klimaschutz und hielt fest, dass dieses vor allem durch prozedurale Garantien und ausreichende Transparenz gewährleistet werden kann.<sup>7</sup> Im Wesentlichen geht es also darum, dass die Öffentlichkeit wissenschaftlich fundierte Informationen darüber erhält, welche Klimarisiken sich hinter ihren demokratischen Entscheidungen verstecken. Erst dann können Bürger:innen wirklich informierte Entscheidungen treffen. Dabei handelt es sich um eine komplexere Art von Information als bei klassischen Umweltinformationen, die üblicherweise Ist-Zustands Beschreibungen darstellen. Bei den Klimaauswirkungen von politischen Entscheidungen geht es jedoch um zukünftig erwartbare Folgen, die durchwegs hochkomplex darzustellen sind.

Ein Instrument, das in Österreich dazu existiert, ist die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA), die alle Gesetzes- und Verordnungsvorhaben durchlaufen müssen.<sup>8</sup> Dabei erstellt die vorlegende Stelle (idR Ministerien, Ämter der Landesregierungen) eine Folgenabschätzung, die in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf abgebildet ist. In der Praxis enthalten WFA jedoch meist nur spärliche Informationen.

Im Forschungsbeitrag soll umrissen werden, was das Recht auf Transparenz in Klimafragen beinhaltet, was dessen Grundlagen sind und wie es derzeit in Österreich umgesetzt wird. Dies soll auf Grundlage des Rechts auf Umweltinformation und menschenrechtlicher Sicht ausgearbeitet werden. Im Forschungsbeitrag sollen 3-4 Beispiele für WFA aufgegriffen und auf ihre Vollständigkeit bezüglich der Darstellung der Umwelt- oder Klimaauswirkungen überprüft werden. Daraus soll abgeleitet werden, ob bzw. welcher Handlungsbedarf sich in Österreich für den Gesetzgeber ergibt, um sicherstellen zu können, dass die demokratische Öffentlichkeit informierte Entscheidungen treffen kann.

---

<sup>5</sup> § 8 UIG.

<sup>6</sup> Artikel 4 und Artikel 5 Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl. III Nr. 88/2005.

<sup>7</sup> Verweis darauf unter anderem in Rn 554 der Entscheidung EGMR 9.4.2024 (GK), 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz ua/Schweiz*.

<sup>8</sup> Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012.